

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Abänderung des Statuts der Landesbank 319, Stück 34 des Reichsgesetzblattes und 22 der Gesetz-Sammlung 319, Schwimmbügel auf dem Rhein 319/320, Hauskollekte 320, Krankenübersicht 320, Nachträge zu Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen u. 320—329, Konsularagenten 329, Wert über Sanitätswesen 329, Verlorenes Schifferpatent 329, Wohnungs-Veränderung der Kreisbauinspektion hier 329, Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rheine 329/330, Zwangsinnung 330, Sperrung der Schiffahrt an den Toren der Ruhrschleusen zu Kettwig und Blankenstein 330, Namensänderung 330, Prüfungs-termin für Einjährig-Freiwillige 330/331, Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für Kommunalbeamte (Sonderbeilage) 331, Dampfesseluntersuchungen 331, Enteignung 332, Notariatsurkunden 332, Wintersemester Universität Halle a. S. 332, Post-hälftelle 332, Personation 332/333.

855. 943. Der 43. Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 12. Februar d. J. beschlossen, daß an Stelle des § 18 Absatz 3 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz folgende Bestimmungen treten:

„Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Kassen der Landesbank erfolgt, ferner zur Verfügung über Guthaben der Landesbank bei anderen Banken oder über Wertpapiere sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar der Unterschriften des Direktors und eines Landesbankrats oder der Unterschrift zweier Landesbankräte. Die Zeichnung geschieht wie folgt:

Landesbank der Rheinprovinz.	
N. N.	N. N.
Direktor.	Landesbankrat.
oder	
Landesbank der Rheinprovinz.	
N. N.	N. N.
Landesbankrat.	Landesbankrat.“

Auf den Bericht vom 29. April d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich zu den von dem 43. Rheinischen Provinziallandtage am 12. Februar d. J. beschlossenen Abänderungen des § 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz hierdurch Meine Genehmigung erteilen.
Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

Wilhelm R.

geez.: Schönstedt. von Bobbielski.
Freiherr v. Rheinbaben. Freiherr v. Hammerstein.
An die Minister der Justiz, für Landwirtschaft pp., der
Finanzen und des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

856. 923. Das zu Berlin am 15. Juli 1903 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 2980. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Rauffahrtsschiffe geltenden Vorschriften
Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1903.

auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. Vom 5. Juli 1903.

Nr. 2981. Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf. Vom 4. Februar 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung.

857. 930. Das zu Berlin am 17. Juli 1903 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10464. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1903, betreffend Übergang der zurzeit der Eisenbahndirektion in Bromberg unterstehenden Neubaulinie Falkenburg in Pomm.—Grenz in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Stettin.

Nr. 10465. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Hadamar, Königstein, Montabaur, Selters, Ulfingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 4. Juli 1903.

Nr. 10466. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Langenschwalbach. Vom 10. Juli 1903.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

858. 949. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß am Samstag, den 25. Juli d. J., vormittags 8 Uhr von der Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 7 eine Schwimmbügel unterhalb der Weseler Eisenbahnbrücke, Stromstation 313,7, vorgenommen wird, die etwa zwei Stunden dauern soll.

Mit Bezug auf § 1 Ziffer 1 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung werden die Schiffs- und Floßführer angewiesen, gehörige Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß

Behinderungen und Gefährdungen der Schwimmübungen vermieden werden.

Coblenz, den 20. Juli 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

859. 915. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 16. März 1903, IV. c. 661, den „Kropper Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten, G. m. b. H.“ in Kropp, Kreis Schleswig die Genehmigung erteilt, innerhalb des Jahres vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie zu veranstalten. Mit der Einfammlung der Kollekte sind beauftragt: 1. R. Bolduan aus Worms, 2. C. Budde aus Eichen, 3. C. Christ aus Braunschweig, 4. Aug. Freiburger aus Barmen-Rittershausen, 5. G. Friederich aus Breitenbach, 6. Gg. Grieb aus Holzheim, 7. W. Kleineberg aus Vahrenhausen, 8. H. Kampmann aus Viefelfeld, 9. D. Kralemann aus Viefelfeld, 10. Gust. Krüger aus Viefelfeld, 11. Karl Kübler aus Michelstadt, 12. C. Müller aus Osnabrück, 13. Karl Müller aus Elberfeld, 14. Wilh. Nagel aus Gerresheim, 15. G. Rahmeyer aus Niederbergen, 16. D. Quater-

nach aus Viefelfeld, 17. D. Schaale aus Breitenbach, 18. Fr. Schmier aus Barmen-Rittershausen, 19. Chr. Sippel aus Dudenrode, 20. H. Vollmer aus Godesberg, 21. Wilh. Wächter aus Enger, 22. Wilh. Weis aus Donsbach, 23. R. Witte aus Soest in Westfalen.
Düsseldorf, den 15. Juli 1903. I. Ca. 558.

Der Regierungs-Präsident.

860. 929. Mit Bezug auf die in Nr. 14 des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 1. April d. Js. betreffend die zum Besten der Errichtung eines Reichswaisenhauses am Rhein abzuhaltende Hauskollekte bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den bereits genannten Personen noch folgende Personen mit der Einfammlung der Kollekte beauftragt worden sind:

1. Friedr. Masholt aus Wesel, 2. Philipp Vogt aus Düsseldorf, 3. Herm. Jos. Vierh aus Kövenich, 4. Hch. Schleibach aus Aachen, 5. Josef Schumacher aus Gusskirchen, 6. Wilh. Musoldt aus Grefeld, 7. Anton Schmitz aus Enzen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1903.

I. Ca. 645.

Der Regierungs-Präsident.

861. 953.

Überficht anstehender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 29. Jahrswoche vom 12./7. 1903 bis 18./7. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	7	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	13	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Grefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	2	2	2
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	13	1	50	5	—	—
Essen (Land) . . .	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	21	—	5	—	7	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	1	4	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—
Glabbech (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	2	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	3	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	8	—	3	—	—	—
Dennepe . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Wettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	33	—	7	—	7	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—
Kemscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	1	4	—	1	—
Ruhrort . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	2	5	—	3	1	—	1
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	2	—	2	—	—	—
Summe	11	1	—	—	23	2	—	—	—	—	156	2	100	3	135	9	5	4

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 23. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.

862. 933.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Kaldenkirchen über Bracht nach Debel bei Brügggen vom 5. Januar 1901 — I. K. 3475/00 — (Amtsblatt Seite 30 u. 34).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 18 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 5. Januar 1901 — I. K. 3475/00 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 18 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a) I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Verurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- β) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und einbezogen sind,
- γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirks-Kommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form

von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königl. Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Düsseldorf, den 12. Juli 1903.

I. K. 1474.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grütner.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Rees nach Empel vom 10. Dezember 1895 — I. III. B. 8695 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt 287/288.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Düsseldorf nach Crefeld vom 4. November 1898 — I. F. 9915 — (Amtsblatt Seite 385/391.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 17 der Genehmigungsurkunde vom 4. November 1898

— I. F. 9915 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 17⁷ und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Oberkassel nach Neuß vom 21. Mai 1901 — I. K. 1254 — (Amtsblatt Seite 255/259).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 17, Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 — I. K. 1254. — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 17 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Geldern'er Kreisbahn vom 10. Juli 1900 — I. K. 1890 — (Amtsblatt Seite 281/284).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 18 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 10. Juli 1900 — I. K. 1890 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 18 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Elber-

feld über Cronenfeld und Cronenberg nach Sudberg mit Abzweigung von Cronenfeld nach Remscheid vom 3. August 1900 — I. K. 2086 — (Amtsblatt Seite 345/350).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 19 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 3. August 1900 — I. K. 2086 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 19 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

II. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Belbert über Heiligenhaus nach Höfel vom 19. Juni 1899 — I. K. 497 — (Amtsblatt Seite 270/275.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 16⁷ der Genehmigungsurkunde vom 19. Juni 1899 — I. K. 497. — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 16⁷ und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Mülheim a. Rhein nach Leverkusen vom 30. Oktober 1896 — I. III. B. 8277 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 290/291.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223. —

(„Im Mobilmachungsfalle ic.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Schwebebahn Böhwinkel—Elberfeld—Barmen vom 31. Oktober 1896 — I. III. B. 8280 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 (Amtsblatt Seite 291/292).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223. —

(„Im Mobilmachungsfalle ic.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper vom 5. April 1897 — I. F. 2235 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 302/303).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — („Im Mobilmachungsfalle u. f. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Talperre nach Remscheid vom 25. September 1899 — I. K. 1442 — (Amtsblatt Seite 404/409).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 16 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 25. September 1899 — I. K. 1442 — („Im Mobilmachungsfalle u. f. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 16 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Barmer Bergbahn von Barmen nach Ronsdorf vom 22. Juli 1898 — I. F. 6155 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 305/306).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — („Im Mobilmachungsfalle u. f. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

„Die übrigen Bestimmungen wie bei dem Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Waldenkirchen über Bracht nach Debel bei Brüggen von „a. die Mannschaften u. f. w.“ bis zum Schluß.“

Düsseldorf, den 12. Juli 1903. I. K. 1474.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

863. 934.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen vom 30. Dezember 1896 — I. III. B. 9613 — (Amtsblatt Seite 516/518.)

Auf Grund der erfolgten zustimmenden Erklärung der Stadtgemeinde Solingen und im Einverständnisse mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld

werden die Bestimmungen unter Ziffer 14 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde durch folgende Bestimmungen ergänzt.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen dem Unternehmer in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungsfall und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Bewollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienstkampel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“, versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- β) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen

Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Düsseldorf, den 12. Juli 1903. I. K. 1474.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrischen Straßenbahnen der Stadt Oberhausen vom 3. April 1896 — I. III. B. 2562 — (Amtsblatt Seite 126) und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Dezember 1899 — I. K. 2371 — (Amtsblatt für 1900 Seite 5/7.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung

vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 6 Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Dezember 1899 — I. K. 2371 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w. bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 6 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles andern Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Kreis Ruhrorter Straßenbahn-Aktien-Gesellschaft vom 17. Mai 1896 — I. III. B. 3936 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 288/289.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles andern Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 8. Juli 1896 — I. III. B. 4415 — und zu den Nachträgen dazu vom 22. Juni 1898 — I. F. 4327 — und 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 289/290.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrages vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigung für die Hespertalbahn von Kupferdreh bis Hesperbrück und von Hesperbrück nach Hesel vom 26. April 1877 und zu dem Nachtrage dazu vom 3. Juni 1900 — I. K. 1444 — (Amtsblatt 231/232.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einnehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 3. Juni 1900 — I. K. 1444 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen 1. von Essen nach Alteneffen, Vorbeck und Rütterscheid, 2. von Alteneffen bis zur Provinzialgrenze auf der Solingen—Essen—Horsfener Provinzialstraße, 3. von Rütterscheid nach Bredeneh, 4. von Essen nach Frohnhausen, 5. von Essen nach Steele, 6. in Essen: a) vom Viehhofenplatz durch die Grabenstraße nach dem Limbederplatz, b) vom Limbederplatz durch die Limbeder-Chaussée und Segerothstraße, c) zur Verbindung der Kleinbahnen Essen—Steele, Essen—Gelsenkirchen—Viehhofenplatz, Limbederplatz und Bergisch-Märkischer Bahnhof—Alteneffen auf dem Viehhofenplatz, 7. von Essen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Caternberg, 8. von Vorbeck bis zur Grenze der Stadtgemeinde Oberhausen, 9. von Vorbeck nach Bottrop, 10. auf der Solingen—Essen—Horsfener Provinzialstraße von der Grenze zwischen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei Carnap nach dem Dorfe Horst vom 28. September 1900 — I. K. 2660 — (A.-Bl. Seite 408/11).

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einnehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion

zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 8 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 — I. K. 2660 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 8 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Steele nach Gelsenkirchen und Spillenburg vom 25. August 1896 — I. III. B. 6583 — und zu dem Nachtrage dazu vom 28. August 1899 — I. K. 1223 — (Amtsblatt Seite 375/376.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einnehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 28. August 1899 — I. K. 1223 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Neumühl nach Dinslaken mit Abzweigung von Aldenrade nach Walsum vom 10. Januar 1901 — I. K. 3468 — (Amtsblatt Seite 34/38.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einnehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 16 Ziffer 7, der Genehmigungsurkunde vom 10. Januar 1901 — I. K. 3468 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 16 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagen-

Klasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde M.-Gladbach vom 10. Februar 1900 — I. K. 334 — (Amtsblatt Seite 62) und zu dem Nachtrage dazu vom 10. Juli 1900 — I. K. 1837 — (Amtsblatt Seite 290/91.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags dazu vom 10. Juli 1900 — I. K. 1837 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde Rheidt vom 10. Februar 1900 — I. K. 371 — (Amtsblatt Seite 59) und zu dem Nachtrage dazu vom 10. Juli 1900 — I. K. 1845 — (Amtsblatt Seite 291/92.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 10. Juli 1900 — I. K. 1845 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Haus-Weer bis an die Grenze der Stadtgemeinde Verdingen vom 28. September 1900 — I. K. 2608 —

(Amtsblatt Seite 411/414.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 17 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 — I. K. 2608 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 17 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn innerhalb der Stadtgemeinde Düsseldorf vom Schnittpunkte der Nord- und Duisburgerstraße bis zur Stadtgrenze im Zuge der Straßenbahn von Düsseldorf nach Duisburg vom 3. Dezember 1899 — I. K. 2163 — (Amtsblatt Seite 509/511.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 3 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 3. Dezember 1899 — I. K. 2163 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 3 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn vom Bahnhofe Düsseldorf-Grafenberg über Rath nach Ratingen vom 2. September 1899 — I. K. 1343 — und zu dem Nachtrage dazu vom 9. Juli 1901 — I. K. 1673 — (Amtsblatt Seite 313/316.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und

Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 3 Ziffer 7 des Nachtrags vom 9. Juni 1901 — I. K. 1673 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 3 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

I. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Elberfeld nach Ronsdorf vom 8. Juni 1901 — I. K. 1407 — (Amtsblatt Seite 275/280.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 16 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 8. Juni 1901 — I. K. 1407 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Nr. 16 Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

III. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Belbert nach Werden vom 5. Oktober 1897 — I. F. 7731 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 304/305.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223. — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagen-

klasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

IV. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Elberfeld über Neviges nach Belbert mit Abzweigung nach Langenberg vom 21. Mai 1897 — I. F. 3604 — und zu dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (Amtsblatt Seite 303/304.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 7 und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

V. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Düsseldorf über Benrath-Hilden nach Bohnwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs vom 1. Dezember 1898 — I. F. 11047 — (Amtsblatt Seite 430/435.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 15⁷ der Genehmigungsurkunde vom 1. Dezember 1898 — I. F. 11047 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 15⁷ und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen des oberen Kreises Solingen vom 5. November 1898 — I. F. 9207 — (Amtsblatt Seite 399/403.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern

und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 14⁷ der Genehmigungsurkunde vom 5. November 1898 — I. F. 9207 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 14⁷ und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Stückgüterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Düsseldorf, Stadtgrenze nach Duisburg vom 28. März 1899 — I. F. 2596 — (Amtsblatt Seite 256/261.)

Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 17. November 1902 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 14⁷ der Genehmigungsurkunde vom 28. März 1899 — I. F. 2596 — („Im Mobilmachungsfalle u. s. w.“ bis „geregelt“) aufgehoben und dafür zwischen Ziffer 14⁷ und 8 folgende Bestimmung eingefügt:

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

„Die übrigen Bestimmungen wie bei dem Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen von „a. die Mannschaften u. s. w.“ bis zum Schlusse der Ziffer V.“

Düsseldorf, den 12. Juli 1903.

I. K. 1474.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Grüttner.

864. 925. Der zum französischen Konsularagenten in Aachen ernannte Fabrikant Maximilian Erdens daselbst ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. d. Mts. I. C. 5467/39632 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Hiernach ist der Fabrikant Maximilian Erdens in der gedachten Amtseigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1903.

I. F. 3903.

Der Regierungs-Präsident.

865. 924. Der zum italienischen Konsular-Agenten für den Regierungsbezirk Aachen ernannte Kaufmann Konradin Starz zu Schloß Rahe Landkreis Aachen ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. d. Mts. I. C. 5377/39631 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Hiernach ist der Kaufmann Konradin Starz in der gedachten Amtseigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1903.

I. F. 3910.

Der Regierungs-Präsident.

866. 928. Im Verlage von Richard Schoetz zu Berlin Luisenstraße 36 ist unlängst das im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Medizinal-Abteilung des ihm unterstellten Ministeriums bearbeitete Werk: „Das Sanitätswesen des Preussischen Staates während der Jahre 1898, 1899 und 1900“ erschienen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. April 1902 I. J. 1643 N. Bl. S. 163 muß ich es als sehr wünschenswert bezeichnen, daß dasselbe in weiteren Kreisen bekannt und daß es insbesondere den bei der Verwaltung des Sanitätswesens beteiligten und interessierten Beamten zugänglich wird.

Der Verleger ist nach den mit ihm getroffenen Abmachungen verpflichtet, das Buch, welches im Buchhandel 20 Mark kostet, den königlichen Behörden zu dem ermäßigten Preise von 13 Mark zu liefern, sofern die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung gemacht und dabei auf den diese Preisermäßigung betreffenden Erlaß des genannten Herrn Ministers Bezug genommen wird.

Düsseldorf, den 16. Juli 1903.

I. J. 3096.

Der Regierungs-Präsident.

867. 932. Das dem Schiffer Eberhard Köhnen zu Homberg a. Rhein für die Rheinstrecke von Straßburg bis ins Meer und die schiffbaren preussischen Nebenflüsse ausgestellte Rheinschifferpatent vom 18. März 1898 I. E. 11301 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. Juli 1903.

I. E. 3148.

Der Regierungs-Präsident.

868. 938. Die königliche Kreisbauinspektion zu Düsseldorf ist vom 17. d. Mts. ab nach Kavalleriestraße 17 hier selbst verlegt worden.

Düsseldorf, den 20. Juli 1903.

I. N. 1829.

Der Regierungs-Präsident.

869. 946. Polizeiverordnung

betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1902 (N.-Bl. S. 465/6) betr. die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine. Vom 22. Juli 1903.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie unter Hinweis auf den Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Ges.-S. für 1869 S. 798) wird mit Zustimmung

des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Unter Nr. 3 der Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 5. Februar 1894 (A.-Bl. S. 53/5), betr. die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine, vom 27. Oktober 1902 (A.-Bl. S. 465/6) sind im letzten Absatz des § 15 die Worte „(Absatz 1)“ zu streichen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1903.

I. F. 3880.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Königs. 870. 944. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1903 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk in dem Bezirke der Stadt Moers mit dem Sitze in Moers und dem Namen „Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk in der Stadt Moers“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditorhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 20. Juli 1903.

I. F. 3923.

Der Regierungs-Präsident.

871. 950. Wegen notwendiger Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an den Toren der Ruhrschleusen zu Kettwig und Blankenstein wird hiermit auf Grund des § 138 des Gef. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. August bis zum 1. September d. Js. ist wegen notwendiger Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an den Toren der Ruhrschleusen zu Kettwig und Blankenstein der Verkehr für die gesamte Schifffahrt auf der genannten Strecke gesperrt.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1903.

I. H. 1697.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Königs. 872. 931. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Maler Wilhelm Heinrich Josef Schneider in Düsseldorf, geboren am 14. Mai 1869 zu Altenhunden die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bzw. Vaternamens Schneider fortan den Namen Schneider-Didam zu führen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1903.

I. Ca. 593.

Der Regierungs-Präsident.

873. 916. Die nächste Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am 21. September dieses Jahres, morgens 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung, welche die genaue Adresse enthalten müssen, sind spätestens bis zum 10. August dieses Jahres bei uns anzubringen. In denselben ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich die Be-

treffenden einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals zur Prüfung melden. Ist auch diese Wiederholung der Prüfung erfolglos, so dürfen die Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Die Prüfung erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2,7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. (§. 15,4.)

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung, beziehungsweise die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22,2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten

Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verweigert, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderer Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von der Verbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Verbringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem

) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15).

Fälle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,
- b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29⁴ b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 15. Juli 1903.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. Brede, Regierungsrat.

874. 921. Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die Satzungen der Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in der von dem 43. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen, von den Herren Ministern der geistlichen pp. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern genehmigten Fassung als Sonderbeilage beigegeben.

Düsseldorf, den 15. Juli 1903. I. H. J.-Nr. 10493.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Reubers.

875. 940. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Juli d. J. I. 4655/IIIa 5304 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Paul Jensen vom Dampffesselüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirke Dortmund zu Essen an der Ruhr für alle der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampffessel die Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffs-Dampffesseln erteilt worden.

Dortmund, den 20. Juli 1903. I. 9485.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

876. 945. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Trompet nach Cleve innerhalb der Gemeinden Altcalcar und Appeldorn belegenen Grundflächen angeordnet.

Gde., Nr. des Vermessungs-Registral-Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
					Gemeinde Altcalcar.	
78	26	4	400/158		Katholische Kirche zu Altcalcar	
					Gemeinde Appeldorn.	
28	28	76	4	436/98 zc.	Ökonom und Bierbrauer Friedrich Hallersleben	Appeldorn.

Bei dieser Fläche handelt es sich nur um die Feststellung von Nebenentschädigungen.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 1. August 1903**, nachmittags 3 Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Calcar.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.
Düsseldorf, den 22. Juli 1903.

A. Nr. 400.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

877. 939. Die Dienstpapiere und Urkunden des von Burscheid nach Aachen versetzten Notars Dr. Salm sind auf den Notar Kneisel in Burscheid übergegangen.
Düsseldorf, den 18. Juli 1903. Gen. II. Nr. 67.

Königliches Landgericht.

878. 927. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1903/4 beginnen am 26. Oktober cr. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.
Halle a. S., im Juli 1903.

Geheimer Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

879. 941. Bei der Posthilfsstelle in Untereiringhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.
Düsseldorf, den 20. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

Personal-Nachrichten.

880. 913. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine sechs-jährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt: den Gutsbesitzer Bernhard van Laaf in Hanselaer für die Landbürgermeisterei Appeldorn, im Kreise Cleve, den Gutsbesitzer Peter Jegers in Amern St. Georg für die Landbürgermeisterei Amern St. Georg, im Kreise Kempen, den Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Heinrich Reintjes in Brasselt für die Landbürgermeisterei Brasselt, im Kreise Nees, den Ziegelfabrikant Franz Keusen und den Mühlenbesitzer Josef Cremer, beide in Rheindorf, für die Landbürgermeisterei Rheindorf, im Landkreise Solingen.

881. 936. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Cleve die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Cleve dem Verwaltungsfekretär Jakob van Deel in Cleve auf Widerruf übertragen worden.

882. 947. Die Wiederwahl des Kaufmanns Karl van Laaf in Rheinberg zum unbesoldeten Beigeordneten und des Landwirts Nüttger Klaasen dortselbst zum Schöffen der Stadt Rheinberg, im Kreise Moers, sowie die Wiederwahl des Orgelbauers Edmund Fabritius in Kaiserswerth zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kaiserswerth, im Landkreise Düsseldorf, für eine weitere sechs-jährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

883. 920. Dem Apotheker Karl Wilberg aus M.-Glabbach ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Hubert Lüderath in Benrath gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

884. 942. Der Königliche Kreis Schulinspektor Dr. Schaefer in Rheydt ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die katholische Schule in Hemmerden, im Kreise Grevenbroich, bis auf weiteres beauftragt.

885. 937. Der Pfarrer Boullème zu Mülheim (Ruhr) ist zum Lokalschulinspektor der zu einem System vereinigten evangelischen Volksschulen in der Auerstraße und in der Eppinghoferstraße in Mülheim (Ruhr) ernannt worden.

886. 948. Dem Mitglied der Königlichen General-Kommission in Düsseldorf, Regierungsrat Waldbeder, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat und dem Vermessungs-Inspektor Spiller bei derselben Behörde der Charakter als Ökonomierat verliehen worden.

887. 887. Dr. Reinhold, Gerichtsassessor in Eitorf zum Amtsrichter beim Amtsgericht Merscheid ernannt.

Tücking, Amtsgerichtsrat, vom Amtsgericht Solingen zum 1. Juli 1903 in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Aachen versetzt.

Kocholl, Landgerichtsrat, vom Landgericht Elberfeld zum 1. Juli 1903 in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Bonn versetzt.

Loging, Gerichtsvollzieher kr. A., vom 1. Juli 1903 ab zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Ronsdorf ernannt.

Scher, Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher beim Amtsgericht Solingen vom 15. Juni 1903 ab als Gerichtsdiener an das Amtsgericht Neuß versetzt.

Schneider, Gerichtsdiener beim Amtsgericht Neuß vom 15. Juni 1903 ab als Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher an das Amtsgericht Solingen versetzt.

Freund, Gerichtsdiener zur Probe beim Amtsgericht Elberfeld vom 1. Juli 1903 zum etatsmäßigen Gerichtsdiener daselbst ernannt.

888. 935. Versetzt sind: Notar Büß von Cleve in gleicher Amtseigenschaft nach Düsseldorf, der Rechtsanwalt und Notar Dr. Busch in Lutzerath in seiner

Eigenschaft als Notar nach Rheinberg. Der Amtsrichter a. D. Dr. Münch in Moers ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Moers zugelassen.

Zu Hülfssrichtern sind bestellt: Die Gerichtsassessoren Bofß beim Landgerichte in Cleve und Baumann beim Amtsgerichte in Geldern. Gerichtsassessor Horten ist mit Verwaltung einer Richterstelle beim Amtsgerichte in Aachen beauftragt.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Obersekretär Rüpper in Cleve ist der Charakter als Kanzleirat verliehen.

Der Rechtskandidat Strick aus Brüggen-Nhld. ist zum Referendar ernannt und dem Amtsgerichte Dülken überwiesen.

Der Rechtsanwalt Kalker in Kempen ist zum Vertreter des beurlaubten Notars Dr. Bomm in Lobberich bestellt.

Der Justizanwärter Kurz aus Düsseldorf ist beauftragt, beim Landgerichte in Cleve in der Gerichtsschreiberei Aushilfe zu leisten.

Der Militäranwärter Lütgarth ist zum Gerichtsdiener beim Landgerichte in Cleve ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 154, 155, 156, 157 und 158.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bofß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

